

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.12.2001 wird nachfolgende Benutzungsordnung bekanntgemacht.

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel)

beschlossen durch die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) am 13.12.2001

Diese Ordnung regelt die Benutzung und Ausleihe sämtlicher in der Stadtbibliothek Werder (Havel) angebotenen Medien und die Inanspruchnahme von Benutzungs- und Informationsdiensten.

§ 1 Anmeldung

- (1) Jede Person, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek Werder (Havel) zu benutzen und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung, die in der Stadtbibliothek Werder (Havel) aushängt, durch ihre oder seine Unterschrift bei der Anmeldung an.
- (3) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Stadtbibliothek Werder (Havel) die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen.
- (4) Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters sowie deren oder dessen schriftliche Erklärung, dass die Benutzungsordnung anerkannt und die Haftung für den Schadensfall als auch für die Begleichung sämtlicher anfallender Gebühren übernommen wird.
- (5) Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer oder eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für die Antragstellerin oder den Antragsteller wahrnehmen.
- (6) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Brandenburg.
- (7) Die Benutzung der Stadtbibliothek Werder (Havel) ist gebührenpflichtig. Die Art und Höhe der Gebühren ist in der "Gebührensatzung der Stadtbibliothek Werder (Havel)" geregelt. Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhalten eine Benutzerkarte die für ein Jahr zur Benutzung der Stadtbibliothek Werder (Havel) berechtigt. Die Berechtigung der Benutzerkarte wird bei Vorlage der in § 1. Abs. 3 genannten Dokumente für jeweils ein Jahr verlängert. Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar.
- (8) Jede Benutzerin und jeder Benutzer kann auf Antrag gegen Gebühr eine Tageskarte erhalten. Diese Karte berechtigt zur Benutzung nur am angegebenen Tag.
- (9) Der Verlust einer Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek Werder (Havel) unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind mitzuteilen.
- (10) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Werder (Havel). Die Stadtbibliothek Werder (Havel) kann die Benutzerkarte zurückverlangen, wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt.

§ 2 Entleihung und Vorbestellung von Medien, Verlängerung der Leihfrist

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage der Benutzerkarte.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für:

- Bücher, Kassetten, CD's, Gesellschaftsspiele, Sprachkurse, Zeitschriften	4 Wochen
- Video, DVD, CD-ROM und Elektronische Spiele	1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Über die Verlängerung entscheiden die Bibliotheksmitarbeiter. Bei vorliegender Vorbestellung ist eine Verlängerung nicht möglich. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien bei Verlängerung vorzulegen.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.
- (5) Informationsbestände werden nicht ausgeliehen. Über begründete Benutzungseinschränkungen entscheidet der Bibliotheksleiter.
- (6) Auf Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek Werder (Havel) Medien aus anderen Bibliotheken. Die anfallenden Kosten sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu tragen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Benutzerin und des Benutzers

- (1) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Bücher oder andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin oder ihr oder sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Nachweis, dass sie oder ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer. Sie oder er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Für Schäden, die durch Mißbrauch der Benutzerkarte entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer solange haftbar, bis der Verlust der Benutzerkarte der Stadtbibliothek Werder (Havel) gemeldet wurde.
- (3) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die Bücher und andere Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Gebühren entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.
- (5) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt der Benutzerin und dem Benutzer.

§ 4 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Mitgebrachte Taschen sind, den Weisungen der Bibliotheksmitarbeiterinnen folgend, in den vorhandenen Taschenschränken abzustellen.
- (2) Das Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Lärm und Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Benutzerinnen und Benutzer sind zu vermeiden
- (4) Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können aus den Räumen der Stadtbibliothek Werder (Havel) verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek Werder (Havel) an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek Werder (Havel) entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (4) Für abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände wird durch die Stadtbibliothek Werder (Havel) keine Haftung übernommen.

§ 6 Benutzung der Internet- sowie der Lern- und Informationsarbeitsplätze

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Internet- sowie Lern- und Informationsarbeitsplätze ist ein gültiger Benutzerausweis. Kinder unter 14 Jahre benötigen zusätzlich die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Zu Beginn der Nutzung der Internet- sowie Lern- und Informationsarbeitsplätze ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsbedingungen zu bestätigen.
- (3) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde täglich begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Es ist nicht gestattet Veränderungen an der Hardware oder an der System- oder Netzwerkkonfiguration der PC's vorzunehmen oder Programme oder Programmkomponenten zu installieren oder zu deinstallieren. Bei der Benutzung auftretende technische Probleme oder Beschädigungen des PC's oder von Zubehörteilen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.
- (5) Für die Benutzung der Lern- und Informationsplätze sind ausschließlich die in der Bibliothek vorhandenen Datenträger zugelassen.
- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste sowie für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien verantwortlich.
- (7) Es ist untersagt, Nachrichten und andere Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Bibliothek behält sich vor, das Abrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.
- (8) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Zur Speicherung von aus dem Internet bezogenen Daten sind ausschließlich auf die in der Bibliothek am Tage der Nutzung erworbenen Datenträger zugelassen.
- (9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) vom 14.11.1992 außer Kraft.

erlassen: 13.12.2001
ausgefertigt: 14.12.2001

Siegel

gez.
Werner Große
Bürgermeister

gez.
Joachim Lindicke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21.12.2001 Nr. 26 , durch den hauptamtlichen Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 14.12.2001

gez. Werner Große
Bürgermeister